

#### **I. Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen:**

1. Diese Bedingungen gelten für alle Bestellungen der Mercedes-Benz Österreich GmbH (nachfolgend MBÖ genannt) und sind Bestandteil der mit dem Lieferanten aufgrund solcher Bestellungen zustande kommenden Verträge (Rahmenverträge und Einzelaufträge).
2. **Die Geltung von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen abweichenden Bedingungen des Lieferanten ist ausgeschlossen.** Dies gilt auch dann, wenn MBÖ solchen Bedingungen nach Erhalt nicht widersprochen hat oder die Lieferungen des Lieferanten ohne Vorbehalt angenommen hat.
3. Abweichende Regelungen in den Bestellungen von MBÖ gehen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.
4. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden betreffend die Verträge mit dem Lieferanten und die Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von MBÖ schriftlich bestätigt werden.

#### **II. Bestellungen**

Bestellungen durch MBÖ bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, die auch durch Übermittlung per Telefax oder Email gewahrt ist.

#### **III. Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise werden in den jeweiligen Einzelbestellungen schriftlich festgelegt. Wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind diese Preise Festpreise und bis zur vollständigen Lieferung unveränderlich.
2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, verstehen sich die Preise einschließlich der Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung und sonstiger zur Bereitstellung bei MBÖ erforderlicher Aufwendungen.
3. Korrekt ausgestellte und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnungen des Lieferanten sind innerhalb von **30 Tagen** nach Eingang der Rechnung zu bezahlen.
4. Der gesamte vereinbarte Betrag wird erst nach vollständiger Leistungserbringung bezahlt. Vorauszahlungen werden nicht akzeptiert.

#### **IV. Weitergabe, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine vertraglichen Verpflichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MBÖ an Dritte zu übertragen, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der MBÖ aufzurechnen oder wegen Forderungen gegen MBÖ ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

#### **V. Gewährleistung und Garantie**

1. Der Lieferant gewährleistet die Mängelfreiheit der gelieferten Waren im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des ABGB (wie §§ 922 ff); hiezu gehört auch, dass seine Lieferungen dem neuesten Stand der Technik unter Einhaltung aller Richtlinien und Normen, den jeweiligen österreichischen Rechtsvorschriften, den Sicherheitsvorschriften, den der Bestellung zugrunde gelegten technischen Spezifikationen und Qualitätsanforderungen entsprechen und frei von Mängeln in Konstruktion, Material und Ausführung sind. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
2. Darüberhinaus garantiert der Lieferant, dass innerhalb eines Garantiezeitraumes von 2 Jahren ab Übergabe keine Mängel auftreten, wobei es sohin nicht darauf ankommt, ob der Mangel schon bei der Ablieferung vorhanden war.
3. Von den Rügeobliegenheiten der §§ 377 und 378 UGB ist MBÖ befreit.
4. Bei Auftreten von Mängeln besitzt MBÖ die aus § 932 ABGB folgenden Rechte; dies mit der Maßgabe, dass die dort bezogenen angemessenen Fristen maximal 2 Wochen betragen. Andere oder über § 932 ABGB hinausgehende Rechte von MBÖ, die sich aus Gesetz (wie z.B. Gewährleistung, Produkthaftung oder Schadenersatz) oder aus den vorstehenden Garantiezusagen des Lieferanten ableiten lassen, bleiben unberührt.
5. Der Lieferant trägt die Beweislast dafür, dass ein von MBÖ geltend gemachter Fehler keine Mangelhaftigkeit der Ware darstellt.
6. Wenn die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Lieferanten ein auf dessen Seite vorliegendes Verschulden oder einen bestimmten Verschuldensgrad voraussetzt, gilt eine Beweislastumkehr dahingehend, dass es dem Lieferanten obliegt, das Fehlen eines Verschuldens oder eines bestimmten Verschuldensgrades zu beweisen.
7. Die aus Gewährleistung und Garantie folgenden Verpflichtungen hat der Lieferant nach Wahl von MBÖ an dem Ort zu erfüllen, an dem sich die Sache gewöhnlich befindet oder an dem die Sache übergeben worden ist, falls dies nicht aus technischen Gründen unmöglich oder unzutunlich ist. Die Kosten der in Erfüllung der Gewährleistungs- oder Garantiepflichten zu setzenden Maßnahmen, wie Verbesserung oder Austausch, Versand- (inkl. Versicherung), Arbeits- und Materialkosten hat der Lieferant unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens zu tragen.
8. Entstehen MBÖ durch die Lieferung mangelhafter Ware zusätzliche Kosten wie z.B. durch Nachprüfung von Lagerbeständen, Rückrufaktionen, Ein- und Ausbaurkosten, so ist der Lieferant (unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens) zum Ersatz verpflichtet.

#### **VI. Produkthaftung / Haftung**

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte nicht fehlerhaft im Sinne der Produkthaftungsvorschriften sind; diese Garantie gilt zeitlich unbeschränkt.

Der Lieferant ist für jegliche von ihm, seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden verantwortlich, die dem Lieferanten oder Dritten durch oder im Zusammenhang mit einer unangemessenen oder unsachgemäßen Erbringung der Leistung entstehen.

#### **VII. Schad- und Klagloshaltung**

Wird MBÖ von Dritten in Anspruch genommen, weil Produkte fehlerhaft im Sinn des Punkt VI. waren oder den gewährleisteten oder garantierten Eigenschaften gemäß Punkt V. nicht entsprachen, ist der Lieferant verpflichtet, MBÖ schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant ist im Falle einer solchen Inanspruchnahme auch verpflichtet, MBÖ alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung zu geben, um solche Ansprüche abzuwehren.

## **VIII. Lieferung, Verzug des Lieferanten**

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Lieferung frei Haus auf Kosten des Lieferanten und unter Beifügung aller erforderlichen Papiere an den von MBÖ genannten Empfangsort zu erfolgen.
2. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Bei Nichteinhaltung eines Liefertermins gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung oder Aufforderung bedarf. MBÖ ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen anzunehmen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, dass alle bei der Lieferung beteiligten Personen der gesetzlichen Unterweisungspflicht unterzogen wurden.

## **IX. Annahmeverzug**

Wenn MBÖ ohne eigenes Verschulden an der Annahme von Lieferungen gehindert ist (wie z.B. bei Kurzarbeit, Betriebsunterbrechung, sonstigen Betriebsruhen), gerät MBÖ nicht in Annahmeverzug. MBÖ wird den Lieferanten nach Möglichkeit rechtzeitig informieren. Die Vertragsparteien werden einen geeigneten Ersatztermin vereinbaren.

## **X. Erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt**

Ein sog. erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten (der nicht nur bis zur Bezahlung des Preises für die betroffene Ware oder Leistung, sondern auch bis zur Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten aufrecht bleiben soll) sowie ein sog. verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten (der die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch MBÖ untersagt oder an Voraussetzungen knüpft) wird von MBÖ nicht anerkannt und ist unzulässig und unwirksam.

## **XI. Schutzrechte, Geistiges Eigentum, Geheimhaltung**

1. Der Lieferant gewährleistet und garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Schutzrechten Dritter (wie Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte etc.) sind, die ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung durch MBÖ sowie einer etwaigen Weitergabe oder Weiterveräußerung durch MBÖ entgegenstehen oder diese einschränken. Der Lieferant hat MBÖ wegen aller Ansprüche aus der Verletzung solcher Schutzrechte freizustellen. Diese Rechtsfreiheit stellt auch im Sinne des Punkt V. eine gewährleistetete und garantierte Eigenschaft dar und MBÖ kann unabhängig von Vorstehendem auch die daraus folgenden Rechte geltend machen.
2. Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht bereits offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten und Informationen, die sie in der Zusammenarbeit unter diesem Vertrag voneinander erhalten, gegenüber Dritten geheim zu halten. Sie sorgen und haften für die Einhaltung dieser Verpflichtung durch ihre Mitarbeiter und allfällige Zulieferer oder Subunternehmer. Diese Geheimhaltungspflicht besteht über das Ende dieses Vertrages hinaus.

## **XII. Treuepflicht**

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs, Untreue, Insolvenzstrafverfahren, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder Dritten führen können. Bei einem Verstoss steht MBÖ ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Vereinbarungen und Rechtsgeschäften (einschließlich noch nicht angenommener Bestellungen und Angebote) und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unabhängig davon ist der Lieferant verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit MBÖ betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

## **XIII. Datenschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der von ihm gespeicherten Daten zu ergreifen und seine Mitarbeiter und sonst zur Leistungserbringung eingesetzte Dritte entsprechend zu verpflichten.

## **IX. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für die Lieferungen des Lieferanten ist der Sitz von MBÖ, soweit in der Bestellung kein anderer Ort genannt ist. Erfüllungsort für die Verpflichtungen von MBÖ ist der Sitz von MBÖ.
2. Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie die mit dem Lieferanten abgeschlossenen Rahmen- und Einzelverträgen, einschließlich der Beurteilung des Zustandekommens von solchen und der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen für solche, gilt ausschließlich österreichisches Recht, und zwar das Sachrecht unter Ausschluss von Verweisungsnormen. Das Wiener UNÜbereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den mit dem Lieferanten abgeschlossenen Verträgen, einschließlich solcher über ihr Zustandekommen, ist das sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg. MBÖ ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand klagsweise in Anspruch zu nehmen.

## **X. Schlussbestimmungen**

1. Die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen angeführten Rechte von MBÖ schließen die Geltendmachung anderer oder darüberhinausgehender gesetzlicher Rechte von MBÖ nicht aus.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der Einzelbestellungen oder abgeschlossener Einzel- oder Rahmenverträge sowie Nebenabreden zu Vorstehenden bedürfen der Schriftform. Die Parteien verzichten darauf, von diesem Formerfordernis mündlich oder konkludent abzugehen.
3. Sollte eine der Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war.